

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 14 (1939)
Heft: 2

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konferenz über Arbeitsmarktfragen im Hausdienst

Zur Beratung dieser aktuellen Probleme tagten am 13. Januar in Bern auf Einladung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit sachverständige Vertreter aus den Kreisen der Arbeitsämter, der Berufsberatung und der Frauenverbände. Im Hinblick auf die allmähliche Rückwanderung deutscher Hausangestellter stand die vermehrte Gewinnung von einheimischem Nachwuchs im Mittelpunkt der Aussprache. Die seit Jahren durchgeführte Aufklärungsaktion, die schon eine große Anzahl junger Mädchen dem Hausdienst zugeführt hat, soll nun womöglich auf breiterer Grundlage weitergeführt werden. Die mit ihr verbundenen Einführungskurse in den Hausdienst wurden von der Versammlung warm befürwortet als geeignetes Mittel, um die jetzt entstehenden Lücken möglichst rasch ausfüllen zu können. Auch die übliche Ausbildungsform für Hausangestellte, die Haushaltlehre, soll weiterhin nach Kräften gefördert werden. Ferner soll durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Behörden und beteiligten privaten Kreisen auf kantonalem und eidgenössischem Boden mit Hilfe von Presse, Radio und Vorträgen eine planmäßige Aufklärung der Arbeitgeber und der aus der Schule tretenden Mädchen durchgeführt werden.

Um diese direkten Bestrebungen zur Gewinnung von einheimischen Arbeitskräften wirksam zu unterstützen, wurde es von den Beteiligten als unbedingt notwendig angesehen, daß gleichzeitig an der Bessergestaltung der Arbeitsverhältnisse im Hausdienst gearbeitet werde. Der Beeinflussung der Gesinnung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern kommt dabei die größte Bedeutung zu. Die Einführung von Normalarbeitsverträgen begegnete in der Versammlung allgemein lebhafter Sympathie. Der Erlaß ist in erster Linie Sache der Kantone. Sollte sich im Laufe der Zeit zeigen, daß die Regelung auf kantonalem Boden nicht genügt, so wäre eine bundesrätliche Beordnung ins Auge zu fassen.

Einmütig vertrat die Versammlung die Ansicht, daß die Einführung eines obligatorischen Haushaltjahres eine ungeeignete Maßnahme wäre, die weder arbeitsmarktpolitisch eine Lösung brächte, noch zu unsern Verhältnissen passen würde. In voller Ueberzeugung waren die Teilnehmer der Meinung, daß die Schweizermädchen auch freiwillig gern Haushaltarbeit verrichten und, wenn sie gut geleitet und behandelt werden, dem Hausdienst auch treu bleiben; so daß innert nützlicher Zeit im großen und ganzen mit genügend Arbeitskräften für den Hausdienst gerechnet werden darf.

LITERATUR

Dr. Max Brunner: Mietrecht

2. Auflage 1938.

Verlag Löpfel-Benz, Rorschach. 691 Seiten und 4 Seiten Register. Fr. 12.—.

Schon wer die erste Auflage des vorliegenden Werkes zur Hand nahm, mußte gewahr werden, daß man es mit einem außerordentlichen, soliden, sachlichen Verfasser zu tun hatte. Der Eindruck bleibt in unverminderter Stärke auch beim Durchlesen der 2. Auflage. Gegenüber der ersten enthält sie eine Reihe von wertvollsten Erweiterungen, dazu ein ausführliches Literaturverzeichnis und ein Sachregister, mit dessen Hilfe man sich in dem umfangreichen Werke leicht zurechtfindet. Das »Mietrecht« will nicht den Anspruch erheben, eine wissenschaftliche Arbeit zu sein. Gerade das aber macht seinen besondern Wert aus für jeden, der irgendwie mit den praktischen Fragen der Miete und Vermietung zu tun hat. Für beide, Mieter und Vermieter, ist das Werk eine unentbehrliche Handhabe, vor allem aber bietet es dem Vermieter, also auch den Genossenschaftsvorständen und den Verwaltern, wohl restlos Auskunft über alle die kleinen und großen, die wichtigen und die, oft nur scheinbar, unwichtigen Fragen, die das Vermieten von Wohnungen ihnen stellt, übersichtlich gegliedert in kleinere Kapitel und in flüssigem, leicht lesbarem Stil geschrieben. Wir nennen einige Kapitel, die nicht zu den alltäglichen Fragen gehören, aber gerade darum die Vollständigkeit und Vielseitigkeit des Werkes dartun. So finden wir behandelt eine Hausordnung und eine Waschküchenordnung, beide mit Beispielen, die Auslegung des Mietvertrages, die Mietzinserhöhung, die Mietverlustversicherung, die

Kostenverteilung bei der Zentralheizung ohne oder mit Warmwasserversorgung, die Beleuchtungsfragen, Namen-, Firma- und Reklameschilder, Beflaggung des Hauses, zerbrochene Fensterscheiben, Dachantennen, das Schließen der Haustüre, Ungeziefer in der Wohnung, die Frage der kleineren und größeren Reparaturen, die Untermiete, das Sicherheitsschloß und vieles andere mehr, alles neben den großen, wichtigen Fragen des Mietrechtes. Dieses Buch, man lese und staune, wurde seinerzeit durch den Dichter Heinrich Federer in der Presse besprochen und eine »Hauspostille des alltäglichen Rechtes« genannt, und es wurde ihm vor allem unantastbare Rechtlichkeit »nachgerühmt«. Wir können ihm keine bessere Empfehlung mitgeben, als daß wir erklären, daß damit völlig auch unser eigener Eindruck wiedergegeben ist, und wir stehen nicht an, zu erklären: Auch auf dem Büchergestell eines Vorstandsmitgliedes oder eines Verwalters unserer Baugenossenschaften darf sich das Buch von Dr. Brunner sehen lassen.

VERBANDSNACHRICHTEN

Sektion Zürich

Delegiertenversammlung. Samstag, den 4. März, findet in Zürich die Delegiertenversammlung der Sektion Zürich des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen statt. Verhandlungsgegenstände sind die statutarischen. Auf die geschäftlichen Traktanden folgt ein Referat über Luftschutzfragen. Mit Rücksicht auf die Anforderungen, die der passive Luftschutz auch an die Genossenschaften stellt, darf die Versammlung auf allgemeines Interesse rechnen. Besondere Einladungen sind bereits ergangen.